

## Pensionskassen

# Ab 2006 neue Vorschriften für den Einkauf

**Einkäufe in die Pensionskasse sind steuerlich sehr interessant, weil der gesamte Betrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden darf. Per Anfang 2006 ändern sich nun die gesetzlichen Rahmenbedingungen für solche Einkäufe erheblich.**

Jürg Schmid

Die Neuerungen betreffen vor allem die Höhe des Einkaufspotentials. Des Weiteren werden die Einkaufsmöglichkeiten für Personen eingeschränkt, die ihr PK-Kapital für Wohneigentum vorbezogen haben. Nachfolgende Beispiele zeigen, wie sich diese Änderungen auswirken werden.

**Aufhebung der Höchstgrenze**

Herr Müller wechselt mit 61 Jahren die Stelle und möchte freiwillig Fr. 500 000.– in seine neue PK einzahlen. Nach heutigem Recht ist sein Einkaufspotential auf Fr. 309 600.– beschränkt. Dieser Beitrag ergibt sich, wenn man die verbleibenden Jahre bis zur Pensionierung mit dem aktuellen BVG-Grenzbetrag von Fr. 77 400.– multipliziert. Diese im Jahre 2001 eingeführte Beschränkung wird per Ende 2005 aber abgeschafft. Damit auch künftig keine steuerlichen Missbräuche möglich sind, wird neu der in der PK versicherbare Lohn auf Fr. 774 000.– beschränkt. Herr Müller kann also ab 2006 die vollen Fr. 500 000.– in die PK einzahlen. Voraussetzung bleibt natürlich, dass er überhaupt eine Vorsorgelücke in dieser Höhe hat.

**Einkauf kurz vor der Pensionierung**

Frau Preisig ist 63 Jahre alt und möchte ihre PK um Fr. 100 000.– aufstocken. Sie möchte keine Rente beziehen, sondern sich das gesamte PK-Kapital bei der Pensionierung auszahlen lassen. Da man Leistungen, die aus einem Einkauf resultieren, in den drei darauffolgenden Jahren nicht in Kapitalform beziehen darf, müsste Frau Preisig, die in knapp einem Jahr in Pension geht, mindestens diese Fr. 100 000.– als Rente beziehen. Je nachdem, wie der Gesetzgeber diese Bestimmung auslegt, könnte sogar das gesamte PK-Kapital von der Auszahlungssperre betroffen sein. Frau Preisig ist also gut beraten, mit dem Einkauf zuzuwarten, bis der Gesetzgeber verbindliche Richtlinien für solche Fälle vorgelegt hat. Das ist voraussichtlich Ende Jahr der Fall.

**Frühpension**

Der 60-jährige Herr Balmer möchte sich bereits mit 63 zur Ruhe setzen. Aufgrund von mehreren Einkäufen hat er sein bisheriges Einkaufspotential vollumfänglich ausgeschöpft. Bisher war es nur möglich, fehlende Beitragsjahre einzukaufen. Ab 2006 darf man auch Leistungskürzungen infolge einer Frühpension mit einem Einkauf auffangen. Gewiefte könnten diese Möglichkeit für zusätzliche Einkäufe nutzen, sich dann aber trotzdem nicht frühzeitig pensionieren lassen. Um solche Missbräuche zu verhindern, dürfen die bei regulärer Pensionierung fälligen Leistungen höchstens um fünf Prozent überschritten werden. Herr Balmer hat also ab 2006 ein zusätzliches Einkaufspotential, sofern seine Pensionskasse diese neue Einkaufsmöglichkeit in ihr Reglement aufnimmt.

**Hypothek amortisieren**

Frau Gugger möchte aus ihrer Pensionskasse Fr. 150 000.– beziehen und damit die Hypothek auf ihrem Haus reduzieren. Damit müsste sie zwar künftig weniger Hypothekarzinsen zahlen, schränkt aber ihre Möglichkeiten für Einkäufe in die PK stark ein. Neu müssen nämlich Personen, die ihr PK-Geld für Wohneigentum bezogen haben, die Vorbezüge zurückzahlen, bevor sie wieder Einkäufe in die PK tätigen können. Einzige Ausnahme: Wenn eine Rückzahlung des Vorbezugs nach Gesetz nicht mehr möglich ist, also in den letzten drei Jahren, bevor man Anspruch auf Altersleistungen hat.

**Schlussbemerkungen**

Die neuen Bestimmungen benachteiligen Personen, die ihr PK-Geld für Wohneigentum bezogen haben. Ältere Personen erhalten hingegen ein höheres Einkaufspotential als bisher. Wir helfen Ihnen gerne bei der Optimierung Ihrer Steuerbelastung!

Korrespondenz:  
FMH Services Treuhand  
Herr Jürg Schmid  
Schmid & Partner Consulting AG  
Ob. Berneggstrasse 76  
9012 St. Gallen  
Tel. 071 274 22 33  
Fax 071 274 22 34

Juerg.schmid@fmhtreuhand.ch